

Exposé über die Unterhöhnung des Urheberrechtsgesetzes ⁽¹⁾ durch die Abmahnwirtschaft und die Folgen.

Eine Betrachtung über den juristischen Tellerrand hinaus.

Es ist eine widerlegbare Behauptung, dass das Fileshering von Filmen (und Musik) der Film (-und Musik)industrie hohen Schaden zufügt. Mit dieser Behauptung aber rechtfertigt die Abmahnwirtschaft ihren dreistelligen Millionumsatz. Die tatsächlichen Opfer sind nicht die Rechteinhaber, sondern all diejenigen Abgemahnten, die sich in der komplexen Materie nicht auskennen. Sie finanzieren die satten Gewinne. Der Kolateralschaden ist dabei beträchtlich: Ungerechtigkeit, Unterhöhnung der Urheberrechtsgesetzes und Unsicherheit in der Rechtsprechung bis hin zur Verletzung von Grund- und Menschenrechten. Die Lösung wäre entkriminalisieren.

1. Fallbeispiel

Eines Tages erhielt wir vom Marktführer der Abmahnindustrie eine satte Abmahnung, edel verpackt in einem würdigen Din A4 Umschlag mit echtem Freistempler. Das Feuer darin war nicht weniger beeindruckend: Schon der Briefkopf der Kanzlei erhielt die Namen von 53 dort tätigen Anwälten und ein 5-seitiges Schreiben gespickt mit Paragraphen und Gesetzesauszügen meiner angeblichen Urheberrechtsverstöße. Und damit erst gar keine Zweifel an meiner Schuld aufkommen konnten, war gleich noch die Kopie eines mehrseitigen Gerichtsbeschlusses des Landgerichts Köln mit Hoheitswappen vorndran sowie eine vorgefertigte Unterlassungserklärung und ein Überweisungsvordruck über 815 EUR beigefügt.

Was hatte wir angestellt? Angeblich hatten wir an einem bestimmten Tag 1Minute und 47 Sekunden lang auf einer illegalen Tauschbörse, einem sog. „filesharing-Portal“ einen Film downgeloadet und gleichzeitig der Weltöffentlichkeit illegal zum Tausch angeboten, so der Vorwurf. Der Zeichentrickfilm für Kinder war uns, inzwischen allesamt in den „Besten Jahren“, namentlich bekannt, weil wir als Kinder im analogen Zeitalter Ferien und Regennachmittage damit verbrachten, uns unsere eigene Welt mit den Vorbildern des Film zu erschaffen. Den Film selbst kannten wir bis zur Abmahnung nicht und schon gar nicht illegale Tauschbörsen im Internet. Gab es also ein Entkommen aus der Abmahnfalle?

2. Widersprüchliche Rechtsprechung (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Als Nichtjuristen begaben wir uns per Internet in den Paragraphenschwung des UrhG. Dabei kam uns das Urheberrechtsgesetz noch vergleichbar übersichtlich vor. Schnell stießen wir aber auf eine Vielzahl von Gerichtsurteilen, die sich bei gleichen oder sehr ähnlichen Fällen je nach Gericht und Bundesland komplett widersprachen. Schuld daran ist offensichtlich ein BGH-Beschluss, der sich unter dem Namen (IZB 80/11) „Alles kann besser werden“ auf ein Album von Xavier Naidoo aus dem Jahr 2009 bezieht. Dieser BGH Beschluss unterhöhlt das UrhG in wesentlichen Teilen, denn das UrhG, geht bei Verstößen gegen das UrhG im wesentlichen von Verstößen in gewerblichem Ausmaß aus. z.B. § 101 UrhG: „(1) *Wer in gewerblichem Ausmaß das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt,....*“

Mit schwindelerregender Gründlichkeit und Winkeladvokaterei hat der BGH in seinem Beschluss

vom 19.04.2012 genau diesen Grundsatz umgekehrt: Hier einige Kostproben: „Entgegen der Annahme des Beschwerdegerichts **setzt** der von der Antragstellerin behauptete Anspruch aus § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG auf Auskunft gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte, **nicht voraus**, dass die **rechtsverletzenden Tätigkeiten das Urheberrecht** oder ein anderes nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht **in gewerblichem Ausmaß verletzt haben** ... Es kann daher offenbleiben, ob das unbefugte Einstellen eines einzigen urheberrechtlich geschützten Werks in eine Online-Tauschbörse wie das Beschwerdegericht im vorliegenden und in anderen Verfahren angenommen hat - nur unter besonderen Umständen ... oder grundsätzlich ohne weiteres ... als eine Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß anzusehen ist... (14) Der Begriff „**in gewerblichem Ausmaß**“ in § 101 Abs. 2 Satz 1 UrhG bezieht sich nicht auf das am Anfang dieses Satzes stehende Wort „Rechtsverletzung“, sondern auf den - bei Nummer 3 dieses Satzes - verwendeten Begriff des Erbringens von Dienstleistungen usw. (2)

Damit wird die Grenze von gewerblich und privat praktisch aufgehoben und der Abmahnflut gegen Privatpersonen Tür und Tor geöffnet. Der BGH-Beschluss kehrt somit den Sinn des UrhG ins Gegenteil. Es ist aber nicht Aufgabe der Gerichte, Gesetze zu erlassen, sondern deren Einhaltung zu überwachen und Verstöße zu ahnden. Laut eigener Definition „*trifft der BGH grundsätzlich keine eigenen Tatsachenfeststellungen, sondern beschränkt sich auf die Nachprüfung der rechtlichen Beurteilung eines Falles durch die Vorinstanzen, an deren tatsächliche Feststellungen er gebunden ist, es sei denn, diese wurden ihrerseits verfahrensfehlerhaft getroffen.*“⁽³⁾ Es geht hier nicht um eine Kritik am BGH, aber wenn der BGH wesentliche Teile eines Gesetzes ins Gegenteil verkehrt, herrscht gesetzgeberischer Notstand, den sich die Abmahnkanzleien zu Nutze machen.

Ein weiterer Faktor, der von verschiedenen Gerichten und oft nur unterschiedlichen Kammern des selben Gerichts völlig unterschiedlich bewertet wird, ist die Technologie, mit der die Urheberrechtsverstöße festgestellt werden. Spezielle Firmen mit spezieller Software, sogenannter Anti-Privacy-Software, ermitteln im Auftrag von Kanzleien und Rechteinhabern IP-Adresse und Zeitpunkt des angeblichen Verstoßes. Dem Zeitpunkt des Verstoßes kommt dabei ein besonderes Augenmerk zu. Denn übliche IP-Adressen sind sogenannte dynamische IP-Adressen, die je nach Provider bereits nach jeder Sitzung oder nach einem oder mehreren Tagen neu zugeteilt werden. Gutachten bestätigen oder entkräften etwa in gleichem Umfang, die fehlerfreie bzw. fehlerhafte Funktion dieser IP-Adressen-Ermittlung, sind also von begrenzter Aussagekraft. So entschied das OLG Köln: „*Der bisherige Sachvortrag der Antragstellerin genügt nicht, um von der Zuverlässigkeit der Ermittlung der IP-Adressen auszugehen. Die eingesetzte Software ist nicht hinreichend validiert. Der Vortrag der Antragstellerin, die von ihr entwickelte Software arbeite zuverlässig, ist letztlich nur eine Behauptung. Auch die hierzu vorgelegte eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers der von der Antragstellerin beauftragten Ermittlungsfirma beschränkt sich auf diese Wertung, die jedoch durch den Senat nicht nachvollzogen werden kann. Das vorgelegte Gutachten ist aus den bereits im Hinweis des Senats dargelegten Gründen unzureichend. Um die Zuverlässigkeit der Software festzustellen, genügt nicht der Nachweis, dass sie Rechtsverletzungen zutreffend ermittelt. Vielmehr ist eine Untersuchung erforderlich, ob es ausgeschlossen ist, dass IP-Adressen fehlerhaft ermittelt werden...*“⁽⁴⁾ Und je nachdem, wie das jeweilige Gutachten ausfällt, entscheiden Gerichte in gleicher Sache einmal so oder so. So lange aber die Gesetze sind wie sie sind, wird es weiter eine hohe Zahl von Fehlurteilen und Unsicherheit geben müssen, denn die Technologie, mit der diese IP-Adressen ermittelt werden und der vermeintliche Nachweis des Verstoßes ist so komplex, dass sie tatsächlich für einen IT-Laien schwer verständlich ist⁽⁵⁾

Als ob die unsichere Gesetzeslage und die komplexen und anfälligen Technolgien nicht schon für genügend Verunsicherung bei der Ermittlung und juristischen Bewertung eines Verstoßes gegen das Urheberrecht über das Filesharing sorgen würden, kommt noch ein weiterer Aspekt hinzu, auf den

der normale Internetnutzer nur begrenzten Einfluss hat: Der Diebstahl der IP-Adressen durch Dritte. Trotz handelsüblicher Software und Vorsicht ist kein normaler Internetnutzer davor geschützt wie auch der aktuelle Trojanerbefall im Bundestag deutlich zeigt. Das Serviceteam Konzerndatenschutz der Deutschen Telekom AG schreibt dazu, die auch die Einschätzung von IT-Spezialisten bestätigt: „.... Gerne zeigen wir noch folgende mögliche Angriffsszenarien auf: Ein infizierter Computer, der von einem Schadprogramm (Wurm, Virus, Trojaner etc.) befallen ist, den der Angreifer als Proxy (Verteiler) nutzt und der damit unter der IP-Adresse dieses Computers im Internet aktiv sein kann. Der Befall mit Schadsoftware kann auf verschiedene Wege erfolgen (E-Mail Anhänge, Links etc.) und kann nur durch den Einsatz und der stetigen Aktualisierung von Betriebssystem, Browser und Sicherheitssoftware weitestgehend ausgeschlossen werden. Wir empfehlen hier eine entsprechende Prüfung des Computers.

Eine weitere Möglichkeit wäre, dass die Zugangsdaten (Anschlusskennung/Internetkennung und persönliches Kennwort) gestohlen worden sind (zum Beispiel Phishing; dabei wird ein E-Mail Adressat über einen Link auf eine falsche Webseite gelockt, auf der die persönlichen Daten eingegeben werden sollen). Bei diesem Szenario wählt sich ein Angreifer mit den gestohlenen Zugangsdaten ins Internet ein. Um auch diesen Fall für die Zukunft auszuschließen, empfehlen wir, alle Passworte, insbesondere das persönliche Passwort für den Zugang im Kundencenter (und dann auch im Router) zu ändern.“ Aber wer tut und vor allem wer kann das tatsächlich regelmäßig selbst? Ein „Bestager“ hätte mit dem Austausch und der regelmäßigen Anforderung neuer Zugangsdaten bei seinem Provider Probleme und möglicherweise sein Provider auch mit ihm auch. Daher beschränken sich wohl die meisten Menschen zum Schutz vor Computerviren auf den Einsatz einer sich selbstupdatenden Virensoftware und äußerster Vorsicht bei unbekanntem Mails.

Das ganze Szenario von Urheberrechtsgesetz bis Datenklau führt dazu, dass sich der normale Internetbenutzer bewusst oder unbewusst, absichtlich oder unabsichtlich immer mit einem Bein in der Illegalität befindet, weil er im gewissen Umfang auch für seinen Internetanschluss haftet. Und die Gerichte? Widersprüchliche Entscheidungen bei ähnlich gelagerten Fällen und eine schwer durchschaubare Technologie verunsichern Anwälte und Gerichte. Im günstigsten Fall entscheiden Gerichte nach bestem Wissen und Gewissen und dennoch völlig unterschiedlich. Somit entsteht eine Art „Individualrecht“, abhängig von Anwalt, Richter und Gericht, das aber den demokratischen Grundsatz „gleiches Recht für alle“ unterhöhlt.

3. Fakten und Vorgehen der Abmahnwirtschaft.

Das aber schafft den Nährboden, auf dem die Abmahnwirtschaft wächst und gedeiht. Wenn die Zahlen aus dem Internet stimmen, dann hatte der Marktführer der Abmahnwirtschaft 2014 ein Forderungsvolumen von über 26 Mio. EUR. ⁽⁶⁾ Bei einer durchschnittlichen Forderung von 736 EUR wären das 35815 Abmahnungen in 2014, das entspricht etwa 140 Abmahnungen pro Arbeitstag. Die anderen Abmahnkanzleien kamen zusammen auf etwa nochmals 20 Mio EUR Forderungssumme, also auf zusammen noch mal etwa 100 Abmahnungen pro Tag ⁽⁶⁾.

Als im August 2008 der umständliche Weg bei einer Abmahnung über Anzeige und Staatsanwalt aufgehoben wurde und Rechteinhaber direkt über Zivilklagen selbst abmahnen konnten, war ein weiterer Schritt Richtung Abmahnindustrie getan. Mit seinem Beschluss, dass die Grenze zwischen gewerblich und privat bedeutungslos sei, hat der BGH 2012 den Schutz von Privatpersonen vor Abmahnungen gänzlich zu Fall gebracht. Zweifellos ist aber das UrhG ein richtiges Gesetz und Instrument zum Schutz des Urheberrechts vor allem unter Gewerbetreibenden, das niemand wirklich in Frage stellt.

Da die Schleusen zum Schutz der Privatsphäre geöffnet wurden und es auch häufig zu uneinheitlicher Rechtsprechung kommt, haben Abmahnanwälte leichtes Abzockspiel.

Die „Spielregeln“:

1. Eine Anwaltskanzlei erwirbt vom Rechteinhaber ein Werk, vorzugsweise Film oder Musik oder auch Bild, das Recht, Verstöße gegen das UrhG namens des Rechteinhabers zu verfolgen.
2. Die Kanzlei beauftragt eine Firma mit der Ermittlung der Rechtsverstöße im Internet. Das „Ermittlungssystem der Firma ... nimmt wie ein regulärer Client (Tauschwilliger, Anm. de. Verfassers) an der Tauschbörse teil und zeichnet hierbei sämtlichen Datenverkehr beweissicher auf“ so der Traum der Abmahnkanzleien. Mit diesem auf die „Lauer legen“ wird die vermeintliche eindeutige-dynamische IP-Adresse ermittelt.
3. Mit dieser IP-Adresse geht die Kanzlei unter Vorspiegelung beweisicherer Tatsachen zu einem Gericht, bevorzugt zum Landgericht Köln, und erwirkt in einem Eilantrag das Recht auf Herausgabe der persönlichen Daten eines Internetanschlussbesitzer vom zuvor ermittelten Provider. Hierbei ist tatsächlich Eile geboten, denn Provider wie z.B. die Telekom speichern diese Daten nur maximal 7 Tage lang. Mit dem Versand der Abmahnung lassen sich die Kanzleien lt. übereinstimmenden Kommentaren im Internet mehrere Monate Zeit, um es dem Beschuldigten so schwer wie möglich zu machen, sich gegen die Vorwürfe mit Fakten, z.B. eigene Überprüfung der IP-Adresse oder Nachforschungen, wer als weiterer Nutzer des W-Lans oder Computer möglicherweise hätte in Frage kommen können, zu wehren. Dieses Vorgehen ist Teil des Systems.
4. Dies alles geschieht, ohne dass der IP-Inhaber davon etwas mitbekommt.
5. Nach einigen Monaten flattert dann ein möglichst beeindruckendes Schreiben der Abmahnkanzlei ins Haus, das den vermeintlichen Deliquenten zur Zahlung einer saftigen Summe, in der Regel etwa 800 EUR auffordert, um noch größeres Ungemach und Kosten zu vermeiden. Dieses Schreiben enthält meist die Kopie eines Gerichtsbeschlusses, Textbausteine von Gesetzen und Gerichtsbeschlüssen, wie sie gerade in die Argumentationskette passen und die angeblich den zur Last gelegten Verstoß untermauern. Zudem soll man als lebenslang gültige Schuldanerkenntnis eine Unterlassungserklärung unterschreiben. Dies ist ein vermeintliches Schnäppchenangebot mit dessen Unterschrift und Zahlung der geforderten Summe man den Fall außergerichtlich beilegen könnte.

In diesen Spielregeln sind alle Fehlerquellen eingebaut, die möglich sind:

Beginnend mit den möglichen Fehlern bei der Ermittlung der IP-Adressen oder deren Missbrauch durch unbekannte Dritte über Viren und Schadsoftware bis zur mangelhaften Prüfung durch die Gerichte. In einem hervorragenden Artikel von Holger Bleich ⁽⁷⁾ wird berichtet, dass in einem Antrag die Herausgabe der persönlichen Daten von 11000 IP-Adressen beantragt wurde. Selbst wenn man nur von 240 Anträgen täglich ausgeht, wird klar, dass bei der Kürze der gebotenen Zeit eine Fallprüfung der Anträge unmöglich ist. Ein Blick auf die Seiten des Landgerichts Köln und deren Geschäftsverteilungsplan zeigt wie viele Personen und Kammern mit den Urheberrechtsverstößen beschäftigt sind. Weil eine sachliche Prüfung des Einzelfalls bei der Kürze der Zeit und der Flut der IP-Adressen unmöglich ist, werden selbst von Richtern, die einen hervorragenden Ruf haben, viele Anträge nur durchgewunken. Damit aber ist dem Unrecht Tür und Tor geöffnet. Die letzte und gravierendste Fehlerquote ist der Empfänger der Abmahnung. Denn wer so eine Abmahnung erhält, hält sich erst einmal für grundsätzlich schuldig und zahlt aus schlechtem Gewissen. Der absolut lesenswerte Artikel „Der Auskunftsanspruch gegen den Provider nach §101 UrhG“ ⁽⁸⁾ von Verena Rigteling und Stefan Müller-Römer zeigt in aller Klarheit auf, dass selbst für den Fall eines Downloads die juristische Relevanz zumindest mehr als fraglich ist: „...*Das Landgericht Darmstadt hat mit Beschluss vom 20.04.2009 festgestellt, dass ein einmaliges Herunterladen eines Filmwerkes oder eines Musikalbums als Bagatelle zu werten ist und deshalb ein Akteneinsichtsrecht versagt (Beschluss vom 20.04.2009, Az. 9 Qs 99/09 = ZUM-RD 8/9/2009, S. 466).*“

Selbst wenn man allein auf die „Schwere der beim Rechtsinhaber eingetretenen einzelnen Rechtsverletzung“ abstellt (vgl. *BT-Drucks. 16/8783, S. 50*), wäre das Merkmal durch einen einmaligen Up- oder Download eines einzigen Werkes nicht erfüllt (*OLG Zweibrücken Beschluss v. 27.10.2008, Az. 3 W 184/08*). ... ⁽⁸⁾

4. Mit Angst und Unwissenheit Geld verdienen.

Wenn es sich nun wie im vorliegenden Fall um einen Film handelt, der ohne Altersbeschränkung auf dem Markt ist, erhöht das die Wirkung der Abmahnung zusätzlich. Man stelle sich folgendes Szenario vor: Die Abmahnung flattert bei einer Familie mit Kindern ins Haus. Beide Eltern sind ausnahmsweise mit dem UrhG, dem aktuellen Stand der Rechtsprechung beim Thema Abmahnung und der Vorgehensweise der Abmahnindustrie nicht so vertraut. Vielleicht beschränkte sich bislang ein Konflikt mit dem Gesetz auf Falschparken oder bei Rot mit dem Rad über die Ampel fahren. Möglicherweise besitzt diese Familie auch keine Rechtsschutzversicherung, die sowieso keine Kostenübernahme geben würde und hat eine natürliche Scheu, sich gegen das absichtlich unabwendbar Scheinende zu wehren. Alleine schon der Gang zum Anwalt ist für diese Menschen die gefühlte Vorstufe zum Gefängnis. Wenn es sich hierbei noch um Familien mit niedrigem Einkommen und Bildungsstand sowie Migrationshintergrund handeln sollte, dann haben die Abmahnhaie schon so gut wie gewonnen. Wenn dann noch Kinder im Spiel sind, die ihre ersten Computererfahrungen machen, möchten Eltern, für, was einen Monate zurückliegenden möglichen Verstoß ihrer Kinder angeht, die Hand nicht ins Feuer legen. Wenn die Eltern selbst den Film „Lego“ nicht angesehen haben, dann kommen als „Täter“ nur die Kinder infrage, so der Trugschluss. Da diese Abmahnschreiben wohlwissend immer einen großen Passus über die Mitwirkungspflicht der Anschlussinhaber bei der Ermittlung des tatsächlichen Täters haben, ist die Abmahngebühr schon so gut wie überwiesen. Denn welche Eltern denunzieren ihr Kinder oder lassen es auf das angedrohte Gerichtsverfahren mit der Aussicht auf Kosten in unbegrenzter Höhe ankommen? Diese Masche der Anwälte kann nicht Sinn und Zweck des UrhG sein.

Tatsächlich kann es den Abmahnanwälten aber nicht darum gehen, den tatsächlichen Verletzer der Urheberrechts, sofern nicht mit dem Anschulßinhaber identisch, zu finden. Im Gegenteil, das Vorgehen der Abmahnanwälte ist eine gezielte Vereitelung der Mitwirkungsmöglichkeiten des Anschlussinhabers und kann, sofern er sich darauf einlässt nur in waghalsigem Denunzieren enden. Woher soll ein Anschlussinhaber, wenn er es nicht selbst war, wissen, wer wie im vorliegenden Fall vor 70 Tagen zu einer bestimmten Uhrzeit knapp 2 Minuten im Internet war? Im Normalfall ein unmögliches Unterfangen, wenn keine sog. Log-Dateien vorhanden sind, die vor Gericht aber wenig Bestand haben, weil sie manipulierbar sind. Einerseits sind die Anwälte flink genug, binnen Tagesfrist Beschlüsse zur Herausgabe bei Gericht zu erwirken, weil sonst ja die IP-Adressen gelöscht wären, andererseits lassen sie sich Monate Zeit, den ermittelten Betroffenen anzuschreiben, damit der genau diese Möglichkeit der Ermittlung nicht hat.

Wie gut dieses Verfahren funktioniert, zeigen zwei Beispiele. Laut der Wochenzeitschrift „die Welt digital“ vom 21.02.2012 wurde sogar Ursula Heinen-Esser (CDU), die Vorsitzende der Endlagerkommission Opfer einer Abmahnkanzlei. Die Welt digital berichtet weiter: *„Doch weil ihr die Telekom keine genauen Ausünfte geben und sie damit nicht nachweisen konnte, den Film nicht heruntergeladen zu haben, stand Aussage gegen Aussage. Schließlich einigte sie sich mit dem Anwalt auf eine Zahlung von 300 Euro statt der zunächst geforderten 1200 Euro...“* ⁽⁹⁾ Selbst eine ehem. Staatsministerin kann sich nicht erwehren oder will sich ein aufwändiges Gerichtsverfahren ersparen. Und selbst hartgesottene Wirtschaftsrechtsanwälte werden bei dem Thema Abmahnung unsicher und tendieren eher dazu, einem Verfahren durch die Zahlung der Abmahnung aus dem Weg zu gehen. Wenn das so funktioniert, brauchen sich Abmahnhaie keine Sorgen ums Geschäft zu machen. Eher unfreiwillig schaffen die Abmahnkanzleien noch einem Nebenzweig Ihres Geschäftes: Das kostenpflichtige Abwehren von Abmahnungen. Wer einen Blick ins Internet wirft und die entsprechenden Suchbegriffe eingibt, stößt sofort auf eine Vielzahl von Kanzleien, die, ähnlich wie bei Last-Minute-Reisen, sogar mit Lock- und Pauschalangeboten für ihre Dienste werben und exzessiv online Werbung betreiben. Manche dieser Beistandsversprechen lesen sich dabei nicht weniger abenteuerlich als die Abmahnungen selbst. Doch nur die wenigsten von einer Abmahnung Betrof-

fenen sind imstande, seriöse von unseriösen Versprechen und Angeboten zu unterscheiden. Eine fast symbiotische Verbindung zwischen Abmahnhaiern und Abmahnbüroen. Beunruhigend für den Laien ist dabei die Erkenntnis, dass fast jeder Anwalt etwas anderes rät. Nur wenige Kanzleien dokumentieren (ihre) gewonnenen(n) Fälle auch im Internet wie zum Beispiel die Kanzlei einer ehemaligen Staatsanwältin im bayrischen Landsberg ⁽¹⁰⁾.

5. Unrecht. Bewusstsein.

Die Verletzung des Urheberrechts ist ein schmerzloser Vorgang, der selten im Bewusstsein einer Privatperson ist. Wer eine öffentlich zugängliche Party schmeißt, auch wenn er keinen Eintritt verlangt und dort Musik spielt oder Filme zeigt und dies nicht bei der Gema anmeldet, begeht eine Urheberrechtsverletzung und muss ggf. mit hohen Kosten rechnen. Auch das Fotografieren in Museen und Ausstellungen kann bereits den Tatbestand der Urheberrechtsverletzung erfüllen. Die Möglichkeiten einer unwissentlichen Urheberrechtsverletzung sind vielfältig und für den Laien oft nicht erkennbar. Daher hat der Gesetzgeber im UrhG immer wieder ausdrücklich die Einschränkung „im gewerblichen Ausmaß“ eingeführt und damit Privatpersonen oder Zufallsverstöße ausgenommen. Erst das BGH-Urteil „Alles kann besser werden“ hat diese Einschränkung aufgehoben. Jedes Smartphone ist heute ein potenzielles Tatwerkzeug für Urheberrechtsverletzungen, auch wenn diese unbeabsichtigt oder unwissentlich geschehen. Nur können diese selten dokumentiert, verfolgt und geahndet werden. Anders ist das im Internet. Jeder Internetbesuch hinterlässt Spuren, die z.B. über die IP-Adresse festgestellt werden können. Dieser Umstand macht es leicht, Urheberrechtsverstöße zu verfolgen und zu ahnden. Durch diverse Gesetzesänderungen und höchstrichterliche Beschlüsse hat der Gesetzgeber dafür alle Weichen für die Abmahnindustrie gestellt.

Auf ComputerBild vom 12. Mai 2015 ⁽¹¹⁾ werden ca. 40 Filesharing Portale zum Download angeboten und lt. der Statistik von ComputerBild wurden diese insgesamt 635.000mal downgeloadet. Diese Anzahl der Portale deckt sich in etwa mit der von Statista genannten Zahl von 43 aus dem Jahr 2011. ⁽¹²⁾ Moviepilot spricht für das Jahr 2014 von ca. 500 Mio. illegalen Filmdownloads weltweit nur für die 20 am meisten downgeloadeten Filme. ⁽¹³⁾ Im August 2014 haben lt. Statista 113 Millionen Menschen die beiden großen deutschen Filmstreamingportale besucht. ⁽¹⁴⁾ Das sind unvorstellbar hohe Zahlen. Zum Vergleich: Etwa 3,5% aller Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel fahren schwarz. In großen Städten liegt lt. verschiedenen Statistiken die Zahl pro Jahr bei knapp 10% der Einwohner großer Städte, z.B. in Hamburg waren es 2013 115 Tausend erwischte Schwarzfahrer. Was für eine vernachlässigbare Zahl zu 113 Millionen Streamingportalbesuchern in einem Monat oder 500 Mio illegale Downloads weltweit. Wer noch nicht wusste, dass die Welt schlecht ist, weiß es jetzt. Was aber sagen diese Zahlen aus? Sie sagen vor allem etwas über das Verständnis der Nutzung von Tauschbörsen aus. Es ist auch für Personen, die nicht aus bildungsfernen Schichten stammen, schwer verständlich wie z.B. ComputerBild für 40 Filesharingprogramme Downloadlinks bereithält, die Programme einzeln bespricht, die Downloads, die in die Hunderttausende gehen angibt, aber kein einziger Warnhinweis auf das mögliche illegale Tauschen und Downloaden zu finden ist. ⁽¹⁵⁾ Es ist auch schwer verständlich, dass das Besitzen und Installieren dieser Software zwar legal ist, die Nutzung aber für das, wozu sie eigentlich entwickelt wurde, nämlich der schnelle datenarme Tausch von Musik, Filmen und Spielen direkt in die Abmahnfalle führt. Entweder man verbietet die Software oder erlaubt deren Nutzung, sonst wäre es wie Auto kaufen, aber nicht Autofahren zu dürfen.

6. Schwarzsehen abschaffen.

An dieser Stelle ist der Gesetzgeber, man möchte sagen, - endlich -, gefordert. Es genügt nicht, wieder an dem einen oder anderen Paragraphen zu drehen, die vielleicht etwas mehr Klarheit bringen, nur damit Gerichtsbeschlüsse sie wieder umkehren. Es geht darum, dass es nicht Millionen von

Urheberrechtsverstößen geben kann, als wäre statistisch gesehen, jeder Deutsche ein Urheberrechtsverletzer. Der Gesetzgeber muss das Tauschen, Hochladen, Ansehen und Nutzen von Musikwerken, Filmen oder Spielen entkriminalisieren.

Das Wesen von Musik, Film und Spielen ist es, gehört, gesehen und gespielt zu werden. Jede Nutzung eines Werkes ist ein Kompliment und ein Zeichen der Wertschätzung für den Autor und steigert auch außerhalb des Internets dessen Ruhm. Der Hinweis der Rechteinhaber und Vermarkter auf den entgangenen Gewinn entbehrt den faktischen Grundlagen. „...Kaum jemand hat die scheinbare Logik, die die Musik- und Filmindustrie für sich reklamiert, bisher so schön auf den Punkt gebracht, wie die neunte große Strafkammer des LG Köln, die darauf hingewiesen hat, dass „die gemeinhin reklamierten ‚Millionenschäden‘ durch Tauschbörsen zumeist auf der hypothetischen Annahme beruhen, die getauschten Dateien würden bei Unterbindung des Datentausches käuflich erworben. Dies dürfte indes aus wirtschaftlichen Gründen wenig realistisch sein. Vielmehr ist anzunehmen, dass durch den kostenlosen Tausch von urheberrechtlich geschützten Werken ein ‚Konsum‘ generiert wird, der unter kommerziellen Bedingungen ansonsten schlicht unterbleiben würde.“ (Urteil vom 25.09.2008, Az. 109-1/08).“⁽⁷⁾ Die Einschätzung des Gerichts belegen Zahlen. Seit 1993 haben sich die Kinobesucherschancen von 130,5 Millionen 1993 mit ein paar starken Jahren bis 150 Millionen um 2001 als alle Welt im „Herr der Ringe-Harry Potter-Fluch der Karibik“-Fieber war 2014 wieder auf die Zahlen von 1993 eingependelt.⁽¹⁵⁾ Von einem Besuchereinbruch keine Spur. Wenn nur 10% der Besucher der o.g. Streamingportale vom August 2014 entgangene Kinobesucher gewesen wären, dann wäre, auf das ganze Jahr gerechnet 2014 niemand im Kino gewesen, sofern man sich die Logik der Filmindustrie zu eigen macht.

Die Zahlen sagen das Gegenteil. Dabei sind die tatsächlichen Zahlen für die „illegalen“ Downloads noch nicht berücksichtigt. Tauschbörsen schaden ganz offensichtlich nicht der Filmindustrie, sondern halten die Kinobesucherschancen trotz der zunehmenden legalen und illegalen Möglichkeiten Filme online zu sehen auf konstantem Niveau. Eine EU Studie aus dem Jahr 2013 hat sogar gezeigt, dass sich sog. illegaler Download positiv auf die Verkaufszahlen auswirkt.⁽¹⁶⁾ Dies bestätigen sogar der Musikindustrie nahestehende Internetplattformen.⁽¹⁷⁾ Diese Erkenntnis hat sich auch in Großbritannien durchgesetzt, die die Strafverfolgung 2015 abschaffen wollen. Die höchsten Zahlen über Abmahnungen in Deutschland, die im Internet kursieren, liegen bei 3,5 Millionen Film- und Musiktitel zusammen. Diese Zahlen, auch wenn sie nicht direkt vergleichbar sind, bedeuten, dass es nur 2,5 % der durchschnittlichen Kinobesucherschancen wären. Chip.de schreibt dazu: „... Erst kürzlich hat eine Studie, die über einen Zeitraum von sechs Jahren angelegt war, gezeigt, dass illegales Filesharing keinen negativen Effekt auf die Umsätze der Filmindustrie hat. Ein möglicher Verlust beläuft sich auf maximal 200 Millionen Dollar pro Jahr, das entspräche gerade einmal 0,3 Prozent des Gesamtumsatzes. Dagegen werde durch die verfrühte Veröffentlichung eines Films in Tauschbörsen sogar ein beträchtlicher Werbeeffekt erzielt...“⁽¹⁸⁾

Tauschbörsen sind für die Musik- und Filmindustrie, das beste Marketinginstrument für Empfehlungsmarketing. Durch den Up-/ und Download werden Filme und Künstler und Musikstücke erst bekannt. Wie anders wäre es sonst zu erklären, dass fast alle abgemahnten Filme immer noch online auf den Tauschbörsen stehen? Ganz einfach, weil sich die Musik- und Filmindustrie so einen Teil der Werbekosten spart und durch die Abmahnwirtschaft genug zusätzliches Geld verdient. Bleiben wir beim Beispiel von „Lego - der Film“. Dieser kostet im Mai 2015 bei googlePlay zum legalen Download 9.99 EUR. Das ist das höchste Preissegment bei googlePlay. Viele Filme sind bereits ab 2.99 EUR zu haben und das sind keinesfalls Ladenhüter. Bei „Lego-der Film“ beträgt der durch die Abmahnkanzlei geforderte Schadenersatz pro Abmahnung 600 EUR. Dadurch verdient die Filmindustrie, ohne dass Ihr Kosten entstehen, pro abgemahnten Film 60-200mal mehr als durch einen einzigen regulären Download. Zur Berechnung des Schadenersatzes wird anstelle des konkreten Schadens, also ein Betrag zwischen 2,99 EUR und 9.99EUR/Film der Schadenersatz meistens

nach einer fiktiven Lizenzanalogie berechnet. Was hätte der Erwerb einer Lizenz zur Verbreitung dieses Filmes gekostet. Doch wer einen Schaden hat, sollte diesen auch belegen können. Die Statistiken im Internet zeigen, dass außer dem individuellen Schaden des jeweils downloadenden Werks kein weiterer Schaden nachweisbar ist. Es sein denn, man führt als Rechtsgrundlage die Sippenhaft ein. Daher deckeln auch regelmäßig immer mehr Gerichte die Höhe dieser fiktiven Schadenersatzforderungen. Bei einem Ladendiebstahl wird der Dieb auch nicht dafür verantwortlich gemacht, was noch alles hätte durch Dritte gestohlen werden können, für die er dann vorausseilend gleich mitbestraft wird, weil man nun ihn schon mal erwischt hat. Ein erwischter Ladendieb muss nur den tatsächlich entstandenen Schaden plus üblicherweise 50EUR plus Anwaltskosten oder die Höhe der Strafe bezahlen.

Es geht also der Film- und Musikindustrie offensichtlich nur vordergründig um die Ahndung von Rechtsverletzungen. Tatsächlich ist es vor allem eine zusätzliche Einnahmequelle für Rechteinhaber und Abmahnanwälte und ein Marketingtool für das es auch noch Geld gibt. Eine Art von Merchandising. Daher muss die Politik andere Wege gehen, als nur das UrhG nachzubessern. England geht voran. Es wäre auch hier Zeit für eine ganzheitliche Lösung. Diskutiert wird eine Kulturflatrate. „... *Die Vorteile, die eine Kulturflatrate mit sich bringen würde, wären eine Bereicherung von der nahezu jeder Bürger profitieren würde. Dies scheint von jenen, die die Kulturflatrate ablehnen, auch nicht bestritten zu werden....*“ ⁽¹⁹⁾ Andere Möglichkeiten wären die Ausweitung der Pauschalabgabe ⁽²⁰⁾, eine Lösung nach dem Modell der Rundfunkgebühr, eine Gebühr nach Datenverbrauch über den Provider usw. Wenn die Politik nur wollte, gäbe es genügend Ansätze, die Abmahnwirtschaft zu stoppen.

7. Warum das alles so wichtig ist.

Die Abmahnwirtschaft und die ihr angeschlossenen Instrumente vereiteln und verhindern den Bildungsauftrag und die Kulturteilhabe für weniger Privilegierte.

Das Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht gemäß Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 und wurde im Sinne eines kulturellen Menschenrechtes gemäß Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) noch erweitert.

Das Recht auf Bildung ist zugleich in Art. 28 der Kinderrechtskonvention verankert. Art. 22 der Genfer Flüchtlingskonvention schreibt den Zugang zu öffentlicher Erziehung, insbesondere zum Unterricht in Volksschulen, auch für Flüchtlinge vor.

Das Recht auf Bildung gilt als eigenständiges kulturelles Menschenrecht und ist ein zentrales Instrument, um die Verwirklichung anderer Menschenrechte zu fördern. Es thematisiert den menschlichen Anspruch auf freien Zugang zu Bildung, auf Chancengleichheit sowie das Schulrecht.

Bildung ist wichtig für die Fähigkeit des Menschen, sich für die eigenen Rechte einzusetzen und sich im solidarischen Einsatz für grundlegende Rechte anderer zu engagieren.

Das gilt für alle gleichermaßen ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status (Artikel 2.2 IPwskR).

Der Pakt wurde am 19. Dezember 1966 von der UN-Generalversammlung einstimmig verabschiedet und ist ein multilateraler (mehrseitiger) völkerrechtlicher Vertrag, der die Einhaltung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte garantieren soll.⁽²¹⁾

Wer über ausreichend Einkommen und Geld verfügt, wird sich, sofern es sich um Privatpersonen handelt, tendenziell für den legalen, aber kostenspielerigen Konsum durch Abos, PayTV oder Kino-

und Konzertbesuch entscheiden. Wem diese Möglichkeiten nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist, wird, zumindest in diesem Bereich von der Kulturteilhabe ausgeschlossen. Aber „...im Ergebnis bedeutet kulturelle Bildung die Fähigkeit zur erfolgreichen Teilhabe an kulturbezogener Kommunikation mit positiven Folgen für die gesellschaftliche Teilhabe insgesamt. Kulturelle Bildung ist integrales, notwendiges Element von Allgemeinbildung. Bildung als Prozess hat, zusammengefasst, drei Funktionen: Vorbereitung auf die Berufstätigkeit, Ermöglichung politischer und gesellschaftlicher Teilhabe sowie Persönlichkeitsbildung. Diese Funktionen sind in ihren Einflusschancen ungleich verteilt.“⁽²²⁾

Wer den Zugang zu Kultur unter, wie oben gezeigt, mit falschen Behauptungen oder aus reiner Gewinnmaximierungsabsicht verwehrt, verletzt bewusst und massiv die Menschenrechte. Filesharing, sofern es nur zum persönlichen Gebrauch betrieben wird ist nicht mehr oder weniger als kultureller Mundraub. Und ... *Mundraub ist ein umgangssprachlicher und vom deutschen Gesetz nicht mehr verwendeter Begriff, der die Entwendung oder Unterschlagung von Nahrungs- oder Genussmitteln oder von anderen Gegenständen des hauswirtschaftlichen Gebrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Wert zum alsbaldigen Verbrauch zum Gegenstand hatte.*⁽²³⁾ Selbst die Bibel kannte schon den Tatbestand des Mundraubes: *Wenn du in deines Nächsten Weinberg gehst, so magst du Trauben essen nach deinem Willen, bis du satt hast; aber du sollst nichts in dein Gefäß tun. Wenn du in die Saat deines Nächsten gehst, so magst du mit der Hand Ähren abrupfen; aber mit der Sichel sollst du nicht darin hin und her fahren.* (5 Moses23, Satz 25, 26) Und hier schließt sich der Kreis zum UrhG. Denn auch die Bibel formuliert mit ihren Worten bereits die Grenze zwischen dem persönlichen Gebrauch und dem „gewerblichen Ausmaß“.

Es kann nicht sein, dass ein ganzer Abmahnwirtschaftszweig in einer Art Selbstjustiz und Selbstbereicherung Grund- und Menschenrechte verletzt und damit noch Profit macht. Und Rechteinhaber sollten nicht vergessen: Eigentum verpflichtet. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums ist im Grundgesetz Artikel 14 Absatz 2 formuliert: *„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“* Daher sind Politik und Gesetzgeber dringend aufgefordert, diese Grundrechte zu schützen, umzusetzen und allen Menschen den Zugang zu Kultur zu ermöglichen.

© Schreiborium, München, 2018

Quellen- und Literaturnachweise

(1) Urheberrechtsgesetz: Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1974) geändert.

(2) zitiert nach <http://lexetius.com/2012,3310> (IZB 80/11) „Alles kann besser werden“

(3) http://www.bundesgerichtshof.de/DE/BGH/AufgabeOrganisation/aufgabeOrganisation_node.html

(4) http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2011/6_W_82_11_Beschluss_20110907.html
OLG Köln, Beschluss vom 07.09.2011 - 6 W 82/11

...Der bisherige Sachvortrag der Antragstellerin genügt nicht, um von der Zuverlässigkeit der Ermittlung der IP-Adressen auszugehen. Die eingesetzte Software ist nicht hinreichend validiert.

Der Vortrag der Antragstellerin, die von ihr entwickelte Software arbeite zuverlässig, ist letztlich nur eine Behauptung. Auch die hierzu vorgelegte eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers der von der Antragstellerin beauftragten Ermittlungsfirma beschränkt sich auf diese Wertung, die jedoch durch den Senat nicht nachvollzogen werden kann. Das vorgelegte Gutachten ist aus den bereits im Hinweis des Senats dargelegten Gründen unzureichend. Um die Zuverlässigkeit der Software festzustellen, genügt nicht der Nachweis, dass sie Rechtsverletzungen zutreffend ermittelt. Vielmehr ist eine Untersuchung erforderlich, ob es ausgeschlossen ist, dass IP-Adressen fehlerhaft ermittelt werden. Hierfür besteht vorliegend besonderer Anlass, weil es in der Vergangenheit bereits zu einer fehlerhaften Ermittlung von Rechtsverletzungen durch die eingesetzte Ermittlungsfirma gekommen ist (...) Die Einholung eines neuen Gutachtens (durch einen fachkundigen und unabhängigen Sachverständigen) ist nicht angezeigt, weil dadurch nicht festgestellt werden kann, ob die eingesetzte Software im Februar 2011 zuverlässig gearbeitet hat. Selbst wenn man davon ausgehe, dass die Software selbst unverändert geblieben ist (und die frühere Fehlermittlung nicht auf der Software, sondern menschlichem Versagen beruhte), ist doch nicht ersichtlich, dass auch alle weiteren technischen Parameter, von denen die korrekte Arbeitsweise der Software abhängen kann (Arbeitsweise/Version der Programme der aufgesuchten Tauschbörsen; sonstige Veränderungen der Systeme) unverändert geblieben sind und dies zudem beweissicher dokumentiert ist...“

siehe auch:

<http://von-wegen-abmahnung.de/urteile/67-fehlerhafte-ermittlung-ip-adresse>

(5) <http://www.internet-law.de/2011/04/zuverlassigkeit-der-ermittlung-von-anschlussinhabern-uber-die-ip-adresse.html#>

siehe auch:

- <http://www.initiative-abmahnwahn.de/2011/03/26/computer-und-recht-zuverlassigkeit-von-ip-adressen-ermittlungssoftware/>

- <http://de.wikipedia.org/wiki/Hashfunktion>

- <http://von-wegen-abmahnung.de/blog/79-fehlerhafter-hashwert>

In der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift. Computer und Recht, Heft 3/2001 des Verlages “Dr. Otto Schmidt Köln“, ist auf den Seiten 203 – 208 ein interessanter Artikel zur Thematik: “Zuverlässigkeit von IP-Adressen-Ermittlungssoftware“ erschienen.

Diplom-Informatiker (Univ.) Holger Morgenstern veröffentlicht unter der Rubrik Report seine Auffassung zur Zuverlässigkeit der Protokollierungssoftware, deren Sicherheit und Verfahren.

Holger Morgenstern:

“Die bisher bekanntgewordenen Gutachten sowie die bisher in der Regel vorgelegten Daten derartiger Systeme genügen diesen Maßstäben nicht!“

Auszug CR Heft 03/2011:

Filesharing über Peer-to-Peer Netzwerke ist im Internet sehr weit verbreitet. Die unerlaubte Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken über Peer-to-Peer Netzwerke stellt für die Rechteinhaber verständlicherweise ein großes Problem dar. Von verschiedenen Firmen wird daher ein Service angeboten, der die beweissichere, gerichtsfeste Dokumentation und damit die Möglichkeit der rechtlichen Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Filesharingbereich verspricht. In der Folge kommt es mitunter zu einer sehr großen Anzahl von Abmahnungen/Klagen, die eine Vielzahl von Internetnutzern betreffen. Neben den immer wieder plakativ dargestellten Urheberrechtsverletzungen im Filesharingbereich gibt es allerdings auch viele legale und nützliche Anwendungen von Peer-to-Peer Netzwerken, so dass die Teilnahme an derartigen Netzwerken und die Verwendung von Filesharing-Programmen an sich legal, zur Entlastung von Serverkapazität gewünscht und

zum Betrieb mancher populärer Anwendungen auch zwingend erforderlich ist. Es kommt daher entscheidend darauf an, dass die eindeutige Identifikation und Dokumentation von tatsächlichen Urheberrechtsverletzungen verifizierbar und beweissicher erfolgt. Dieser Beitrag will daher weder die aktuelle Rechtslage infrage stellen, noch illegale Aktionen in irgendeiner Weise rechtfertigen. Er beschäftigt sich vielmehr damit, welche Anforderungen an technische Beweise im Allgemeinen zu stellen sind und wie diese im Bereich Filesharing und Abmahnungen in der Praxis in technischer Hinsicht umzusetzen sind.

(6) <http://www.iggdaw.de/filebase/index.php/Entry/14-Jahresstatistik-2014/>

siehe auch <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/239735/umfrage/forderungen-der-kanzleien-bei-filesharing-abmahnungen/>

(7) <http://www.heise.de/extras/ct/pdf/ct1001154.pdf>

(8) <http://www.medienrechtsanwaelte.de/service/wissenswertes/internetrecht/auskunft.html>

(9) <http://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article106649819/Breites-Buendnis-will-den-Abmahn-wahn-stoppen.html>

(10) <http://von-wegen-abmahnung.de/urteile/67-fehlerhafte-ermittlung-ip-adresse>

(11) <http://www.computerbild.de/downloads/internet/filesharing-491?order=1&page=0#liste>

(12) <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/181962/umfrage/anzahl-der-illegalen-filehoster-webseiten/>

(13) <http://www.moviepilot.de/news/top-20-der-illegalen-film-downloads-im-jahr-2014-141476>

(14) <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/371901/umfrage/zugriffe-auf-illegale-streaming-portale/>

(15) <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/2194/umfrage/entwicklung-der-anzahl-der-kinobesucher-in-deutschland-seit-1993/>

(16) <http://www.libess.de/eu-studie-illegale-downloads-positiv-fuer-film-musikbranche/>

(17) <https://musikwirtschaftsforschung.wordpress.com/2009/05/04/wie-bose-ist-das-file-sharing-teil-14/>

(18) http://www.chip.de/news/Raubkopien-England-schafft-Strafverfolgung-ab_71162506.html

(19) http://www.informatik.uni-oldenburg.de/~iug09/igr/koenigssee.informatik.uni-oldenburg.de_1211/index.php/digitale-medien/17/90.html

<http://de.wikipedia.org/wiki/Kulturflatrate>

(20) <http://de.wikipedia.org/wiki/Pauschalabgabe>

(21) http://de.wikipedia.org/wiki/Recht_auf_Bildung

(22) <http://www.bpb.de/gesellschaft/kultur/kulturelle-bildung/59910/was-ist-kulturelle-bildung?p=all>

(23) <http://de.wikipedia.org/wiki/Mundraub>

Weitere interessante Fundstellen:

Studie über die Höhe der Schäden bei filesharing:

<https://musikwirtschaftsforschung.wordpress.com/2009/05/04/wie-bose-ist-das-file-sharing-teil-14/>

Rückgang des illegalen Downloads:

<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/156752/umfrage/illegale-downloads-musik-audio/>

Zu Umsatzzahlen im Musikmarkt. CD nach wie vor führend:

<http://de.statista.com/infografik/3541/anteil-am-verkaufs-umsatz-im-deutschen-musikmarkt/>

Urteil über Deckelung unbegründet hoher Schadensersatzansprüche bei filesharing in der Musikbranche:

<http://www.offenenetze.de/tag/%C2%A7-97a-urhg/>